



Positionspapier der Arbeitsgruppe Einzelhandel der Deutsch-Türkischen Industrie- und Handelskammer

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer | Alman-Türk Ticaret ve Sanayi Odası

Istanbul: Yeniköy Tarabya Cad. No: 88 | TR-34457 Tarabya - İstanbul | Tel.: +90 212 363 05 00 | Fax: +90 212 363 05 60
E-Mail: info@dtr-ihk.de | Web: www.dtr-ihk.de

İzmir: Bayraklı Tower | Ankara Caddesi No:81 K:12 D:89 | 35030 Bayraklı-İzmir | Tel.: +90 (232) 422 12 65 | Fax: +90 (232) 422 12 75
E-Mail: izmir@dtr-ihk.de | Web: www.dtr-ihk.de

Ankara: TOBB İkiz Kuleler | Dumlupınar Bulvarı No: 252 (Eskişehir Yolu 9. km) | P Blok Zemin Katı Z-26 A | 06530 Ankara |
E-Mail: ankara@dtr-ihk.de | Web: www.dtr-ihk.de

Positionspapier

erstellt von der AHK-AG Einzelhandel

01.12.2020 – 09. Fassung

Die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer (AHK) ist eine von 141 Auslandshandelskammern Deutschlands, die weltweit in 92 Ländern tätig sind. Die AHK ist seit 1994 offizielle Vertreterin der deutschen Wirtschaft in der Türkei und fördert die Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in beiden Ländern.

Mit ihren Fertigungszentren und Vertriebsnetzen in der Türkei und ihren Leistungen im Bereich F&E tragen die Kammermitglieder tatkräftig zum Außenhandel des Landes bei. Deutschen Unternehmen fällt bei der Übertragung ihrer auf internationalen Märkten gewonnenen Erfahrungen auf den türkischen Markt eine wichtige Aufgabe zu.

Einzelhandelsfirmen, die Mitglied der AHK sind, haben die AHK-AG Einzelhandel ins Leben gerufen, um auf allgemeine Probleme ihres Wirtschaftszweiges aufmerksam zu machen.

Der AG gehören die folgenden Firmen an:

Bauhaus İnşaat Malzemeleri ve Ev Gereçleri Ltd. Şti.

Çiğdemtekin, Çakırca, Arancı Hukuk Bürosu

Deichmann Ayakkabıcılık Sanayi ve Ticaret Ltd. Şti.

Dirk Rossmann Mağazacılık Ticaret Ltd. Şti.

Edding Ofis ve Kırtasiye ürünleri Ticaret ve Ltd. Şti.

Formel Yönetim Danışmanlık Hizmetleri Ltd.Şti.

LR Health &Beauty Systems Pazarlama ve Ticaret Ltd. Şti.

Kärcher Servis Ticaret A.Ş.

Metro AG

1. Schwierigkeiten aufgrund der Durchführungsverordnung Nr. 2018-32/52 zur Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 2008-32/34 zum Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung, bekannt gegeben vom Finanz- und Schatzministerium am 16.11.2018.

Am 13. September 2018 wurde die *Durchführungsverordnung Nr. 2018-32/51 zur Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 2008-32/34 zum Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung* bekannt gegeben, mit der es bekanntermaßen im Inland ansässigen Personen untersagt wurde, untereinander Mietverträge auf Devisenbasis oder indiziert auf Devisen abzuschließen. Mit einer weiteren Verordnung vom 6. November 2018 wurde diese erste Verordnung zum Beschluss Nr. 32 ihrerseits geändert (*Durchführungsverordnung Nr. 2018-32/52 („Änderungsverordnung“) zur Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 2008-32/34 zum Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung*). Mit dieser Änderungsverordnung wurde für Firmen, die in der Türkei ansässig sind und deren Auslandskapitalanteil mindestens 50% beträgt, in Mietverträgen, in die sie als Mieter eintreten, das o.g. Devisenverbot aufgehoben. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, derartige Mietverträge in Devisen abzuschließen. In der Praxis bedeutet das, dass ausländische Einzelhändler, die am gleichen Standort und mit dem gleichen Angebot mit türkischen Einzelhändlern im Wettbewerb stehen, ihre Miete auf Devisenbasis zahlen, während ihre türkische Konkurrenz ihre Miete in Türkischen Lira bezahlt. Damit hat der Staat in das freie Spiel der Marktkräfte eingegriffen und den Wettbewerb verzerrt. Infolgedessen ist der irreführende Eindruck entstanden, dass in der Türkei ausländische Investoren diskriminiert werden. Das war wohl nicht die Absicht, die Auswirkungen in der Praxis haben jedoch zu dieser negativen Einschätzung geführt.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung wurde das Devisenverbot auf Auslandskapitalfirmen nicht länger angewendet; zugleich kam es aber auch zu Problemen mit Vermietern, deren (Devisen indizierten) Mieten zuvor gemäß Vereinbarung in Türkische Lira umgerechnet worden waren. Diese Vermieter begannen, Mietrechnungen in Devisen auszustellen, ohne sich auf irgendeinen Vergleich einzulassen, und verlangen die Umrechnung zum Tageskurs. Bei Weigerung wird der Rechtsweg beschritten.

Falls die Anwendung der Änderungsverordnung fortgesetzt wird, ist mit einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit von Auslandskapitalfirmen zu rechnen, in deren Folge es zu vielen Geschäftsschließungen kommen kann - und damit verbunden - zu einem ersthaften Verlust an Arbeitsplätzen. Nach Informationen von Mitgliedsfirmen der Deutsch-Türkischen Industrie- und Handelskammer wurden bereits drei Projekte für Einkaufszentren aufgegeben und die Eröffnung von 35 Geschäften seitens der Unternehmensführung in Deutschland

verschoben. Die Folge davon ist, dass Investitionen in Millionenhöhe ausbleiben und Hunderte Arbeitsplätze verloren gegangen sind. Es sollte in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass diese Unternehmen auf dem Binnenmarkt und von lokalen Händlern einkaufen und damit nicht unerheblich zur wirtschaftlichen Belebung beitragen. Falls diese hohen Auslandsinvestitionen als Verluste abgebucht werden und die damit verbundenen Steuerzahlungen ausfallen, dann fügt dies der Volkswirtschaft einen Schaden zu.

Falls die hier angesprochenen Bedingungen in dieser Form andauern, wird es immer schwieriger werden, ausländische Investoren als Mieter zu gewinnen und damit wird zugleich ein Hindernis errichtet, das Auslandsinvestoren von unserem Land fernhält. Wir sind der Ansicht, dass die hier angesprochene Änderungsverordnung überarbeitet werden sollte, um diese Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung zwischen Wettbewerbern, die am gleichen Markt tätig sind, zu beseitigen; das ist ein Gebot von Fairness und Gerechtigkeit.

Von zwei Wettbewerbern, türkischen Firmen einerseits und Auslandskapitalfirmen andererseits, nur dem einen ein Währungsrisiko aufzuerlegen, führt zu Diskriminierung und ist weder gerecht, noch wettbewerbsfördernd und trägt auch nicht zu einer Lösungsorientierung bei.

Um dem vorzubeugen, empfehlen wir, die folgenden Änderungen an der Änderungsverordnung vorzunehmen.

a) Der geänderte § 8 Abs. 3 sollte in folgender Weise neu formuliert werden:

*“(3) In Verkaufs- oder Mietverträgen für Immobilien, in die in der Türkei ansässige Personen, die keine Staatsangehörigen der Republik Türkei sind, oder Personen gemäß Abs. 9 dieses Paragraphen als Käufer oder Mieter eintreten, dürfen Vertragswert und sonstige aus dem Vertrag herrührende Zahlungsverpflichtungen nur dann in Fremdwährung oder auf eine Fremdwährung indiziert vereinbart werden, **wenn der Mieter [/Käufer] dies verlangt.**“*

b) Gleichzeitig sollte der geänderte § 8 Abs. 19 in folgender Weise neu formuliert werden:

“(19) In den Arbeits- und Dienstleistungsverträgen in denen die im Folgenden genannten [juristischen] Personen mit Sitz im Ausland als Arbeitgeber oder Leistungsnehmer eintreten, dürfen Vertragswert und sonstige aus dem Vertrag herrührende Zahlungsverpflichtungen nur dann in Fremdwährung oder auf eine

Fremdwährung indiziert vereinbart werden, wenn der Mieter dies verlangt: Zweigstellen, Vertretungen, Büros, Kontaktbüros, Firmen, an denen sie direkt oder indirekt 50% und mehr der Anteile halten oder die sie gemeinsam und/oder allein kontrollieren, sowie Firmen in Freihandelszonen im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einer Freihandelszone.“

In Bezug auf diese Belange hat die AHK-AG Einzelhandel am 19. Juli 2019 persönlich Gespräche mit Dr. Hatice Karahan, Mitglied des Präsidialrat für Wirtschaftspolitik, und am 8. Januar 2020 mit Dr. Murat Zaman, Generaldirektor Finanzmärkte und Währungsangelegenheiten beim Finanz- und Schatzministerium der Republik Türkei, und dessen Team geführt. Bei der Weiterverfolgung der Thematik haben wir erfahren, dass die Sache an Murat Gökhan Karakaya von der Abteilung für Fremdwährungsumsetzungen weitergeleitet worden ist. Mit ihm wurde daraufhin ein Telefongespräch geführt.

2. Probleme im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Daten ins Ausland

Die gegenwärtige Situation in Bezug auf die Weiterleitung von Daten, die der Gesetzgebung zum Schutz von personenbezogenen Daten unterliegen, mittels Cloud-Anwendungen ins Ausland stellt insbesondere für ausländische Investoren ein Hindernis für die Weiterentwicklung von Wirtschaftsbranchen dar.

Der § 9 Abs. 1 des Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten („Datenschutzgesetz“) schreibt vor, dass die Weiterleitung von personenbezogenen Daten ins Ausland an die eindeutige Zustimmung der Person gebunden ist, um deren Daten es sich handelt („betroffene Person“). Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten ohne Zustimmung ist in Abs. 2 des gleichen Paragraphen geregelt. Danach ist zunächst zu prüfen, ob das Empfängerland zu den sicheren Drittstaaten gehört. Falls die Weiterleitung an einen sicheren Drittstaat erfolgt und die Bedingungen der §§ 5 u. 6 Datenschutzgesetz erfüllt sind, dann ist die Weiterleitung nicht von der Zustimmung der betroffenen Person abhängig.

Falls Daten in ein nicht sicheres Drittland weitergeleitet werden, dann müssen der Datenverantwortliche, der die Daten weiterleitet, und der Datenverantwortliche, der die Daten empfängt, bzw. der Datenverarbeiter eine Zusicherung unterzeichnen, deren Kriterien vom Datenschutzrat („Rat“) bekannt gegeben werden. Diese Zusicherung ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen und muss von ihm genehmigt werden.

Mit anderen Worten, der Gesetzgeber hat mit dem Datenschutzgesetz mehrere Alternativen zur gesetzmäßigen Weiterleitung von Daten geschaffen. Die faktische Situation sieht jedoch so aus, dass in der Türkei tätigen Firmen bei der Weiterleitung von personenbezogenen Daten nur die Alternative „eindeutige Zustimmung“ zur Verfügung steht.

Gemäß den §§ 5 u. 6 Datenschutzgesetz ist für die Erhebung von Kundendaten, die für eine Vertragsumsetzung zwingend erforderlich sind, die eindeutige Zustimmung nicht nötig; es reicht, dem Kunden dazu einen Aufklärungstext zu übergeben. In der Praxis ist zur Verarbeitung von Basisdaten wie Vor- und Nachname, Telefonnummer usw., die für die Vertragsumsetzung erforderlich sind und unter normalen Umständen keiner Zustimmung unterliegen, doch eine eindeutige Zustimmung notwendig, um sie ins Ausland weiterzuleiten, weil die Alternativen sicherer Drittstaat oder Zusicherungserklärung nicht genutzt werden können.

Das heißt, das Gesetz sieht die ausnahmsweise Weiterleitung ins Ausland ohne Zustimmung zwar vor, diese Alternative kann von den Firmen jedoch nicht genutzt werden, weil die sicheren Drittstaaten bisher nicht benannt wurden. Kunden, die aus dem Aufklärungstext erfahren, dass ihre Daten ins Ausland weitergeleitet werden sollen und dem zustimmen müssen, werden dadurch verunsichert und verweigern die Zustimmung. Kundendaten gehören zu den grundlegenden Elementen des Wirtschaftslebens; der gegenwärtige Zustand stellt dies jedoch in Frage.

Darüber hinaus birgt der gegenwärtige Zustand das Risiko hoher Geldstrafen für die Firmen. So stellte der Rat in einem Beschluss zu Amazon Türkiye Perakende Hizmetleri Limited Şirketi vom 27.02.2020 z.B. fest, dass Amazon zur Weiterleitung von Daten ins Ausland dem Rat zwar eine Zusicherung zur Genehmigung vorgelegt habe, dass der Rat jedoch bisher keine Entscheidung dazu gefasst habe, dass vielmehr, weil die sicheren Drittstaaten noch nicht bekannt gegeben wurden, als einzige Grundlage für eine solche Weiterleitung die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen sei. Irgendein Fehler bei einem so komplexen Verfahren wie der Einholung der eindeutigen Zustimmung birgt für Firmen das Risiko hoher Geldstrafen und darüber hinaus die Gefahr eines ernsthaften Vertrauensverlustes. Um diese Risiken zu vermeiden, sollte der Rat nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen

- vordringlich die Liste der sicheren Drittstaaten bekanntgeben und [zusichern, dass] für die Weiterleitung von Daten in diese Länder keine Zustimmung erforderlich ist.
- Ferner sollte eine Mindestfrist festgesetzt werden, innerhalb der die von den Firmen zugestellten Zusicherungen zur Datenweiterleitung vom Rat zu prüfen und verbindlich zu entscheiden sind.

Die AHK Türkei hat in den Monaten November und Dezember mit verschiedenen Zuständigen des DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) und des deutschen Bundeswirtschafts- und Energieministeriums Kontakt aufgenommen und um Informationen

zur Aufnahme Deutschlands in die Liste der sicheren Drittstaaten gebeten. Dabei haben wir erfahren, dass diese Liste auf EU-Ebene erstellt werde. In Bezug auf unsere Bemühungen, die Türkei in diese Liste aufnehmen zu lassen, wurde uns mitgeteilt, dass Länder dazu einen offiziellen Antrag stellen müssten. In jüngster Zeit seien die Anträge der USA und Japans bearbeitet worden. Die AHK Türkei hat zur Förderung des Verfahrens ein ausführliches Schreiben an den Botschafter der EU-Türkei-Delegation, Hrn. Nikolaus Meyer-Landrut, zugeschickt, in dem er um Hilfe und Unterstützung bei dieser Angelegenheit gebeten wird.